

# REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN

## N i e d e r s c h r i f t

über die

96. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses  
am 21. Februar 2011 im Landratsamt Ansbach

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 16.40 Uhr

Anlage: 1 Anwesenheitsliste

### Tagesordnungspunkt 1

#### **Eröffnung und Begrüßung**

**Der Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er wünscht dem Stellvertreter, Landrat Uhl, baldige Genesung. Er stellt klar, dass die anwesenden Gäste kein Rederecht haben. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Entschuldigungen bekannt.

### Tagesordnungspunkt 2

#### **Bekanntgaben**

**RD Lammel** gibt bekannt, dass seit der mit Schreiben zur Sitzung am 28.07.2010 versandten Aufstellung zu 127 Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und sonstigen Verfahren Stellungnahmen abgegeben wurden.

Er informiert weiter, dass mit Wirkung vom 01.02.2011 die 14. Änderung des Regionalplans (Kapitel B III (neu) Soziale und kulturelle Infrastruktur) für verbindlich erklärt wurde. Vom bisherigen Regionalplan werden die Kapitel B VI Bildungs- und Erziehungswesen, Kulturelle Angelegenheiten und B VIII Sozial- und Gesundheitswesen ersetzt sowie das Kapitel B XIII Verteidigung gestrichen.

**RB Dr. Schödl** teilt zum Kapitel der Bodenschätze mit, dass die Auswertung des Beteiligungsverfahrens noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da in Teilen noch eine Abstimmung mit den Fachstellen erforderlich ist.

**Ltd. RD Dr. Fugmann** führt aus, dass der Bayerische Ministerrat am 21.12.2010 beschlossen hat, den Gemeinden des ländlichen Raums größere Spielräume für die Entwicklung der Nahversorgung zu geben. Damit hat der Ministerrat auf die Wünsche vieler Kommunalpolitiker des ländlichen Raums reagiert, in kleinen ländlichen Gemeinden eine zeitgemäße Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (v.a. Lebensmittel, Getränke) zu ermöglichen. Bisher sind Einzelhandelsbetriebe bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in allen Gemeinden möglich, Einzelhandelsgroßprojekte > 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und > 1 200 m<sup>2</sup> Geschossfläche nur in geeigneten zentralen Orten (ab Unterzentrum) und Siedlungsschwerpunkten. Ausnahmen gibt es bislang nur für Gemeinden im ländlichen Raum, wenn keine Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglich ist; dann ist ein Einzelhandelsgroßprojekt (Supermarkt) bis 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (= Mindestbetriebsgröße) möglich.

Neu an dem Ministerratsbeschluss ist eine großzügigere Auslegung der bisherigen Rechtslage nur für Gemeinden im ländlichen Raum. Unabhängig von der bestehenden Versorgungslage ist ein Einzelhandelsgroßprojekt bis 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (= Mindestbetriebsgröße) möglich; Discounter sind nur bis 800 m<sup>2</sup> = Mindestbetriebsgröße möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die 1 200 m<sup>2</sup> nicht ausgeschöpft werden müssen (liegt in der Entscheidung der Gemeinde), dass die sonstigen Vorgaben des LEP weiter gelten (z.B. zur integrierten Lage im Gemeindegebiet), die baurechtlichen Bestimmungen weiter gelten (z.B. die Sondergebietspflicht > 800 m<sup>2</sup>) und dass die Höhere Landesplanungsbehörde weiterhin zu beteiligen ist.

**Bgm. Seidel** hat den Eindruck, dass bei Erweiterungen von Discountern Unterschiede gemacht werden. Bisher wurden alle Erweiterungen von ALDI abgelehnt. Im Landkreis Roth (Kammerstein) sei dies aber kein Problem.

**Ltd. RD Dr. Fugmann** entgegnet, dass die Entscheidungen der Landratsämter nicht in der Hand der Regierung von Mittelfranken liegen.

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Niederschrift über die 95. Sitzung des Planungsausschusses am 28. Juli 2010**

Gegen die Niederschrift werden keine Bedenken geltend gemacht.

## **Tagesordnungspunkt 4**

### **15. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung**

- 4.1 Vorstellung und Erläuterung der gemeindlichen Flächenmeldungen und der Unterlagen zum Regionalplanentwurf für die 15. Änderung
- 4.2 Weitergehende Diskussion der geplanten Windkraftanlagen im Bereich Oberhochstatt
- 4.3 Weitergehende Diskussion der geplanten Windkraftanlagen im Bereich Heidenheim
- 4.4 Beschlussfassung über den Fortschreibungsentwurf für die 15. Änderung und Einleitung des Beteiligungsverfahrens

**Der Vorsitzende** informiert, dass Frau Dr. Schödl auf diesen Tagesordnungspunkt detailliert eingehen wird. Er erwähnt ein Schreiben des Marktes Flachslanden sowie ein Schreiben der Bürgerinitiative Nennslinger Jura.

**RB Dr. Schödl** geht zunächst auf die Ziele und Grundsätze ein und erläutert hier ausführlich, was sich gemäß dem vorliegenden Entwurf ändern soll. Danach stellt sie alle Flächen sehr ausführlich vor, die von den Gemeinden für eine Aufnahme in den Regionalplan gemeldet wurden. Hierbei wurden alle Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien sehr detailliert anhand einer Präsentation dargestellt, um zu sehen, welche Flächen berücksichtigt werden können und welche nicht.

Folgende Flächen können für eine Aufnahme in den Regionalplan berücksichtigt werden:

- WK 25 (Stadt Ansbach/Markt Lichtenau)
- WK 26 (Stadt Ansbach)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürrwangen)
- WK 33 (Gemeinde Steinsfeld) - Dieses Gebiet ist noch nicht in den Unterlagen aufgeführt.
- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.)
- WK 34 (Gemeinde Ethenstatt/Gemeinde Burgsalach)

In folgenden Gemeinden können Flächen nicht berücksichtigt werden:

- Gemeinde Aurach
- Markt Dombühl
- Markt Flachslanden
- Gemeinde Rügland
- Gemeinde Sachsen b.Ansbach
- Markt Oberzenn
- Gemeinde Münchsteinach
- Markt Heidenheim
- Gemeinde Höttingen

**OB Seidel** wirft ein, dass es eine Anregung des Stadtrates gibt, den Abstand zur Autobahn mit 1,5 facher Anlagenhöhe festzusetzen. Außerdem möchte sie wissen, ob es derzeit aus Sicht des Ministeriums ernsthafte Diskussionen zu dem Thema Vergrößerung der Abstandsflächen zu Wohngebieten gibt.

**RB Dr. Schödl** antwortet, dass die angesetzten Abstandswerte im Regionalplan fachlich und rechtlich begründet sind und sich auch bewährt haben. Es geht um Mindestabstandswerte, die nicht unterschritten, aber überschritten werden können. Es ist gut zu überlegen, diese rechtlich und fachlich begründeten Abstandsflächen zu ändern, weil das Regionalplankonzept sehr in der Diskussion steht und jeder größere Abstandswert fachlich zunächst nicht begründet ist. Es ist letztlich immer eine Einzelfallprüfung. Es ist richtig, dass ein neues Schreiben vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorliegt. Das Schreiben basiert auf vermehrten Anfragen zu Abstandserfordernissen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen.

**Bgm. Czech** räumt ein, dass sich vor Jahren der Regionale Planungsverband ausreichend Gedanken gemacht hat, als das Regionalplankonzept aufgestellt wurde. Er kritisiert die festgelegten unterschiedlichen Abstandsflächen und fordert, auch im Interesse vieler Bürger, eine einheitliche Abstandsfläche von 800 m. Auch hat er ein Problem mit der Formulierung „raumbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Region sind **in der Regel** in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren“.

**RB Dr. Schödl** stellt fest, dass der Vorwurf über Planungen an der Gemeindegrenze sehr oft kommt. Von Vorteil wäre dann z.B. eine Planung durch zwei oder mehrere Gemeinden, wie z.B. in Wassertrüdingen und Gunzenhausen. Die Formulierung „in der Regel“ heißt ganz klar, dass es Ausnahmen gibt und diese Ausnahmen sind abschließend in dem Ziel B V 3.1.1.4 formuliert.

**Bgm. Czech** ist weiterhin der Meinung, dass „grundsätzlich“ eindeutiger wäre als „in der Regel“.

**Bgm. Walter** ist nicht ganz klar, was man unter überwiegender Wohnbebauung versteht.

**RB Dr. Schödl** führt aus, dass juristisch gesehen „in der Regel“ eindeutiger formuliert ist. Es kann keine Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen und einen Windpark darin planen. Wenn eine Planung erfolgt, erfolgt sie in Abstimmung mit dem Regionalplan. Es ist schwer, aus einem ausgewiesenen Mischgebiet eine überwiegende Wohnbebauung rauszulesen. In der Praxis haben sich die festgelegten Abstandsflächen bisher bewährt.

**OB Dr. Hammer** empfiehlt, dass die Diskussionen zum Thema Windkraft beendet werden sollten. Es wurde das Regionalplankonzept erarbeitet, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Die damals gewählten Ausschlusskriterien waren bestens überlegt; so dass diese auch im Einzelgenehmigungsverfahren rechtlich Bestand haben. Er appelliert, dass diese wohl abgewogenen Kriterien in einem grundsätzlichen Verfahren auch beibehalten werden sollten und so auch akzeptiert werden, weil ansonsten die ganze Arbeit umsonst ist.

**Stv. Landrat Westphal** vermisst bei der Vorstellung der einzelnen Gebiete das Gebiet Treuchtlingen-Auernheim.

**RB Dr. Schödl** entgegnet, dass dies bewusst noch zurückgestellt wurde, aber eine Abstimmung mit der Stadt Treuchtlingen erfolgt.

**Bgm. Seidel** ist der Meinung, dass sich in den letzten Jahren einiges verändert hat. Insbesondere in den Dörfern sollten Mischgebiete bleiben.

**Bgm. Winter** spricht an, dass die Gemeinden jetzt eine Chance hatten, Flächen für Windkraftanlagen zu melden. Es sollte an den Ausschlusskriterien festgehalten werden. Im Fall des Antrages von Flachsländern sollte man versuchen, eine Lösung in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete zu finden. Er verweist hier auf die Region 7, die diese Landschaftsschutzgebiete nicht als Grund sieht, Windkraftanlagen zu verhindern oder zu verbieten. Er ist der Meinung, dass die Regionen untereinander keine verschiedenen Auslegungen haben sollten.

**RB Dr. Schödl** weist darauf hin, dass jede Region die Kriterien so aufgestellt hat, wie sie sie für sinnvoll und richtig hält. Dass die Ausweisung der Fläche des Marktes Flachsländern scheitert, liegt nicht am Regionalplankonzept, sondern am Landschaftsschutzgebiet. Der Markt Flachsländern kann über den Flächennutzungsplan die Fläche ausweisen, aber die Hürde des Landschaftsschutzgebietes bleibt weiterhin bestehen. Die Frage, warum Landschaftsschutzgebiete in den Ausschlusskriterien enthalten sind, hängt mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammen. Es war damals allgemeine Übereinstimmung, dass keine Windparks, die ja durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten möglich sind, in den Schutzzonen der Naturparke entstehen sollen.

**Der Vorsitzende** rät den Bürgermeistern, vor Windkraftplanungen zuerst die Zustimmungen der betroffenen Fachstellen einzuholen.

**Ltd. RD Dr. Fugmann** schildert die Vorgehensweise in der Region 7. Er war damals der Regionsbeauftragte für die Region 7 und hatte mit der Windenergieplanung im Landkreis Nürnberger Land begonnen. Im Landkreis Nürnberger Land sind mehr als 75 % der Fläche Landschaftsschutzgebiet. Er hatte damals Bedenken, die Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium aufzunehmen, weil die Gerichte darin eine Verhinderungsplanung sehen könnten.

**OB Seidel** ist der Auffassung, dass man sich grundsätzlich an die festgelegten Kriterien halten und nicht jeder seine individuellen Kriterien kreieren sollte. Sie befürchtet, wenn die Anlagen immer höher werden, dass es bei massiven Unterschreitungen des Abstands zu Problemen bezüglich der Abstandsfläche zu den Autobahnen kommen kann.

**RB Dr. Schödl** erwidert, dass im Regionalplan Gebiete ausgewiesen werden und keine Standorte. Es wird zunächst von einem pauschalisierten Wert ausgegangen, der immissionsschutzrechtlich abgesichert ist. Die konkreten Anlagen werden nicht immer am Rand des Gebietes positioniert.

**Ltd. RD Dr. Fugmann** ergänzt, dass im Regionalplan mit dem M 1 : 100 000 geplant wird.

**Bgm. Seidel** äußert, dass die heutige Diskussion gegensätzlich zu der Diskussion in der Vergangenheit ist. Das Regionalplankonzept ist auf Wunsch der Kommunen entstanden. Die ausgewiesenen Gebiete sollten die Verspargelung der Landschaft verhindern und nebeneinander liegende Kommunen weniger beeinträchtigt werden. Das war eigentlich der Ausgangspunkt. Jetzt wird die Diskussion ganz anders geführt, nämlich die Empfehlung der Aufnahme von Flächen in den Flächennutzungsplan. Er ist strikt gegen diese Vorgehensweise, auch im Hinblick auf die Bewertung des Konzeptes durch ein Gericht.

**OB Schröppel** erklärt, dass man froh über jede Aufnahme von Flächen sein sollte, die den Ausschlusskriterien entsprechen. Jede Flächenaufnahme macht den Regionalplan vor Gericht bestandskräftiger. Es sollte respektiert werden, dass die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. sich entschlossen hat, Windkraftflächen auszuweisen, die den Ausschlusskriterien standhalten.

**RB Dr. Schödl** merkt an, dass neben den Ausschlusskriterien auch noch die Abwägungskriterien zu berücksichtigen sind. Die angesprochene Fläche der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. wurde in den vorliegenden Entwurf aufgenommen und zur Diskussion gestellt. Sie muss jedoch darauf hinweisen, dass diese Fläche nicht unproblematisch ist.

**Ltd. RD Dr. Fugmann** steuert bei, dass hier wieder der Maßstab ins Spiel kommt. Es ist ein Darstellungsproblem im Regionalplan. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die kleiner als 10 ha sind, sind im Regionalplan nicht darstellbar.

**Bgm. Winter** versteht nicht, warum es in zwei Regionen verschiedene Vorgehensweisen gibt. Sein Kompromissvorschlag wäre, im Fall Flachsländen eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen.

**RB Dr. Schödl** empfiehlt Gespräche mit den Fachstellen, weil wichtigstes Kriterium das Landschaftsschutzgebiet ist.

**Der Vorsitzende** bittet die Bürgermeister, durch intensive Gespräche bei den zuständigen Stellen evtl. Möglichkeiten abzuklären.

**KR Hofmann** denkt, dass in erster Linie der Mensch vor den Windrädern geschützt werden sollte, der sich von Schattenwurf oder sonstigen Dingen beeinträchtigt fühlt. Für ihn sind die Unterscheidungen der Abstandsflächen 500 m und 800 m schon etwas unsinnig. Wenn es die Menschen nicht stört oder beeinträchtigt, dann sollte Flachsländen seine zwei Anlagen beantragen. Auf der anderen Seite sind Regeln wichtig, weil sonst kein Regionaler Planungsverband bzw. kein Regionalplan mehr nötig wäre.

**Bgm. Czech** schildert, dass eine Gemeinde einen Windpark ausweist, der nicht im Regionalplan vorgesehen ist. Ihm liegt das Amts- und Mitteilungsblatt dieser Gemeinde vor, in dem die Öffentlichkeit zur Schaffung von drei Windkraftanlagen auf einer Fläche von 9,5 ha über eine Flächennutzungsplanänderung unterrichtet wurde.

Das WK 28 (Vorbehaltsgebiet im Markt Dürrwangen) hatte nach den Unterlagen 48 ha und ist jetzt auf 37,5 ha geschrumpft. Dieses Vorbehaltsgebiet liegt mitten in einer geschlossenen Waldfläche von ca. 1.300 ha ohne Vorbelastung, das ganzflächig als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Das Gebiet WK 28 erweist sich anhand mehrerer Kriterien als ungeeignet. Er fragt sich, weshalb trotzdem dieses Gebiet etwa 1/3 der ausgewiesenen Vorbehaltsflächen im Regionalplan ausmachen soll. Er fragt, ob die Vorzüglichkeit dieses Gebietes daran liegen könnte, dass im Vorfeld exklusive Verträge für nur ein Unternehmen geschlossen wurden. Er sieht eine unheilvolle Allianz aus Bayerischen Staatsforsten, einer interessierten Kommune und einer Firma, die ihr Gebiet abgesteckt hat. Den Planungsausschuss sieht er als Erfüllungsgehilfen, das Land zu vergolden. Er fordert die Regierung auf, die Angelegenheit entsprechend zu prüfen. Er hat Unterlagen, die nachweisen, dass so ein Exklusivvertrag mit einer Firma besteht.

**RB Dr. Schödl** erläutert, dass ein Flächennutzungsplan, in dem ein Windpark außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geplant ist, den Zielen des Regionalplans widerspricht. Zum anderen kann eine Fläche - das hier vorliegende Vorbehaltsgebiet WK 28 -, die den Ausschlusskriterien entspricht, nicht von vornherein einer Diskussion entzogen werden, egal, wer dies geplant hat.

**OB Hartl** möchte noch einmal auf das Grundsätzliche zurückkommen. Er betont, dass es Sinn macht, an den Ausschlusskriterien festzuhalten. Diese sollen ja möglichst gerichtsfest sein, was bedeutet, wenn Weiterentwicklung, dann an der Rechtsprechung orientiert. Er fragt, ob in anderen Regionen ein Landschaftsschutzgebiet ebenfalls kein Ausschlusskriterium darstellt, oder sind die Region 7 und 8 die Ausnahmen.

**Der Vorsitzende** wirft ein, dass es sich südlich der Donau vielleicht ein bisschen anders verhält als in der Region 8.

**RB Dr. Schödl** kann auf diese Frage nicht antworten. Die getroffene Entscheidung für die Region 8 ist erfolgt.

**RD Lammel** ist bekannt, dass nur in der Hälfte Bayerns, sprich in 9 von den 18 Regionen, Regelungen für Windkraft im Regionalplan enthalten sind. Das heißt, in der Hälfte Bayerns sind Windkraftanlagen laut Baugesetzbuch privilegiert.

**Bgm. Hörner** denkt, dass der Regionale Planungsverband grundsätzlich die Belange der Kommunen zu berücksichtigen hat. Die Sichtweise darf allerdings nicht an der Gemarkungsgrenze enden, sondern muss übergeordnete Gesichtspunkte ebenfalls bedenken. Er ist sich nicht ganz sicher, ob alle Belange untereinander gerecht abgewogen werden. Zu bedenken sind einerseits die großflächigen Landschaftsschutzgebiete, aber auch der Albrauf, der teilweise nicht in den Landschaftsschutzgebieten liegt. Gerade aus regionalplanerischer Sicht kann die Fernwirkung bzw. Einwirkung auf andere mögliche Nutzungen, die auch im Regionalplan festgeschrieben sind, z.B. touristische Nutzung, Erholungsnutzung usw. durchaus konfliktrichtig sein. Er möchte das mit dem Albrauf noch einmal aufgearbeitet sehen, ob mit diesen Einzelanlagen insgesamt eine Generallinie fällt oder ob es bei Einzelfalllösungen bleiben kann.

**RB Dr. Schödl** erklärt, dass es sich bei den Flächen in Heidenheim und Weißenburg i.Bay. sowie Ettenstatt, um eine Grundsatzentscheidung handelt, wie nah mit Windkraftstandorten an den Albrauf herangerückt werden kann und soll.

**OB Dr. Hammer** bittet zu überlegen, was eigentlich Sinn und Zweck dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist bzw. die Ausschlusswirkung. Wenn der Regionale Planungsverband sich der Thematik nicht annimmt, dann kann auf jedem einzelnen Gemeindegebiet jede Gemeinde mit Flächennutzungsplan und Bebauungsplan agieren. Dann ist jede Windkraftanlage als privilegiertes Einzelbauvorhaben zu bewerten und es besteht grundsätzlich Baurecht, wenn die Belange anderer nicht entgegenstehen. Der Regionale Planungsverband hat sich dieses Themas angenommen, weil viele Kommunen diesbezüglich im Klageverfahren überfordert waren. Im Grunde räumen wir bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Baurecht ein. Dementsprechend ist natürlich im Einzelgenehmigungsverfahren bei jeder Anlage noch zu prüfen, ob die Einzelbelange, z.B. Lärmschutzwerte usw. eingehalten werden. Dieses Verfahren findet er in Ordnung.

Er verwehrt sich gegen die Überlegung der Verhinderungsplanung. Es stehen sich zwei Interessensgruppen gegenüber. Die einen wollen Windkraftanlagen bauen, die anderen wollen sie nicht haben. Der Regionale Planungsverband versucht die Interessen abzuwägen und Windkraftanlagen dort zuzulassen, wo bestimmte Einzelinteressen oder überörtliche Belange nicht entgegenlaufen. Er bittet darum, so weiter zu machen, denn die Regierung und der Regionale Planungsverband haben in den letzten Jahren diesbezüglich hervorragend gearbeitet, damit Interessenskonflikte zwischen Befürwortern und Gegnern einigermaßen gerecht ausgetragen werden können.

**RB Dr. Schödl** ergänzt, dass der Grund für die Aufstellung der Kriterien der Aspekt der Gleichbehandlung war. Durch die festgesetzten Kriterien ist gewährleistet, dass es eine objektive Gleichbehandlung gibt. Das heißt, dass alle Gemeinden in der Region im gleichen Boot sitzen und sich dann aber auch an die gleichen Kriterien zu halten haben bzw. die gleichen Kriterien gelten müssen.

**Bgm. Winter** erläutert, dass die Aufnahme einer Windkraftfläche WK 28 in den Regionalplan nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Windkraftanlagen auch gebaut werden. Dass die Fläche WK 28 die Kriterien erfüllen und eine wirtschaftliche Grundlage haben muss, muss hier nicht diskutiert werden. Ein beauftragter Gutachter beobachtet die Natur und die Windhöflichkeit. Er betont, dass nicht er, sondern ein Betreiber auf diese „Wind-Insel“ aufmerksam geworden ist. Im Gemeinderat hat sich eine große Mehrheit für Windkraft ausgesprochen.

**Bgm. Czech** macht den Vorschlag, im Anhörungsverfahren die Diskussion der Abstandsflächen aufzunehmen.

**RB Dr. Schödl** hat grundsätzlich das Problem der Begründung, wenn von diesen fachlich belegbaren Abständen einmal abgewichen wird.

**Bgm. a.D. Mößner** fragt nach dem Ausschlusskriterium Hochspannungsfreileitungen; Abstand 250 m. Ihn interessiert, wer dies prüft.

**RB Dr. Schödl** teilt mit, dass dies von Seiten Anlagenbetreiber gefordert und entsprechend überprüft wird.



**OB Schröppel** stellt den Antrag, dass die beantragte Fläche der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. als Vorrangfläche aufgenommen wird. Beim Kriterium, dass ein Zugkorridor für Zugvögel in dieser Region vorhanden sein soll, hat sich herausgestellt, dass dies eine Fehlinformation war.

**RB Dr. Schödl** erläutert, dass in diesem Bereich auch der Denkmalschutz erhebliche Einwendungen vorgebracht hat.

**OB Schröppel** spricht an, dass bereits sieben Anlagen vorhanden sind und der Limes mitten durch diese Anlagen geht. Zur Thematik Albrauf führt er aus, dass die Anlagen immer höher werden, die Staatsregierung fördert das Repowering.

**RB Dr. Schödl** hat trotzdem weiterhin Bedenken, die Fläche als Vorranggebiet aufzunehmen. Der Vorschlag Vorbehaltsgebiet beruht darauf, dass alle Belange nicht abschließend abgewogen werden können, was hier der Fall ist. Letztlich heißt es nicht, dass die Anlagen nicht realisiert werden könnten, sondern Vorbehaltsgebiet heißt, dass es auf der Fläche Probleme geben könnte.

**Der Vorsitzende** schlägt vor, dass OB Schröppel seinen Antrag im Anhörungsverfahren einfließen lassen soll.

**Bgm. Mößner** wirft ein, dass die Gemeinde Ettenstatt das gleiche Problem hat.

**Der Vorsitzende** trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt, das Anhörungsverfahren für die 15. Änderung des Regionalplans (Fortschreibung des Teilkapitels B V (neu) 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung) mit den vorgetragenen Änderungen einzuleiten.

Abstimmung: einstimmig

## **Tagesordnungspunkt 5**

### **Beratung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2011**

**Der Vorsitzende** verweist auf die mit dem Einladungsschreiben übersandten Unterlagen und trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss nimmt die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 zur Kenntnis, genehmigt und erlässt die Haushaltssatzung 2011 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: einstimmig

## **Tagesordnungspunkt 6**

### **Sonstiges**

**Ltd. RD Dr. Fugmann** gibt bekannt, dass Ende der Woche die Unterlagen für den Staatsstraßenausbauplan eingehen. Der Regionale Planungsverband wird aufgefordert, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Das heißt, es müsste bis Mitte Mai eine Planungsausschusssitzung stattfinden. Fristende für die Stellungnahme wäre bereits der 15.04.2011, doch gegen die kurze Fristsetzung wollen sich alle Regionalen Planungsverbände wehren.

**Der Vorsitzende** dankt für diesen Hinweis und bemerkt, dass es nicht am Planungsausschuss liegen soll, dass bei uns keine Staatsstraßen mehr gebaut werden.

**Bgm. a.D. Mößner** fragt nach der weiteren Vorgehensweise bezüglich der beantragten Windkraftanlage in Heidenheim.

**RB Dr. Schödl** merkt an, dass dieser Fall ebenfalls eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Bebauung am Albtrauf ist. Es sollte ein Beschluss des Planungsausschusses herbeigeführt werden, ähnlich wie im Fall Weißenburg/Ettenstatt. Entweder die Fläche wird in das Anhörungsverfahren aufgenommen oder es wird jetzt über den Flächennutzungsplan abgestimmt.

**OB Dr. Hammer** fragt, ob es nicht möglich wäre, in der nächsten Sitzung im Mai Einzelbeschlüsse herbeizuführen.

**RB Dr. Schödl** schildert, dass angedacht ist, nach der heutigen Planungsausschusssitzung schnell das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

**Bgm. ???** kann sich vorstellen, die Anlagen nach einer Analogie § 33 BauGB zu genehmigen, wenn mit einem Beschluss im Planungsausschuss eine gewisse Planungsreife erreicht ist.

**RB Dr. Schödl** sieht die gewisse Planreife frühestens, wenn nach der ersten Beteiligungsrunde ein Beschluss gefasst werden kann. Es wäre noch abschließend zu klären.

**OB Dr. Hammer** ist der Auffassung, dass es hier um die Abwägung Denkmalschutz bzw. Artenschutz geht. Es sollten hierzu die Fachstellen befragt werden, weil die anderen Voraussetzungen eingehalten sind.

**RB Dr. Schödl** hofft, dass in der nächsten Sitzung über alle Flächen entschieden werden kann. Wenn das Beteiligungsverfahren jetzt eingeleitet würde, könnte die Fläche von Heidenheim mit aufgenommen werden.

**Bgm. Ziegler** sieht ein Problem, weil schon eine vorzeitige Beteiligung gelaufen ist. Daraufhin kam die negative Stellungnahme von der Landesplanungsstelle und vom Regionalen Planungsverband. Auf Grund eines Gesprächs mit der Regierung wurde empfohlen, dies auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

**RB Dr. Schödl** hat ein Problem mit der Fläche, weil von den Fachstellen eindeutig negative Stellungnahmen dazu kamen. Im Moment könnte vom Regionalen Planungsverband keine positive Stellungnahme abgegeben werden.

**OB Dr. Hammer** legt dar, dass keiner besser oder schlechter gestellt werden sollte.

**RD Lammel** würde sich wohler fühlen, wenn die Fläche Heidenheim mit in das Beteiligungsverfahren aufgenommen würde. Frau Dr. Schödl könnte nach der Auswertung des Anhörungsverfahrens aus fachlicher Sicht einen Vorschlag machen.

**Der Vorsitzende** bittet, so zu verfahren. (Die Fläche wird in das Verfahren aufgenommen.)

Nachdem keine weiteren Wünsche und Anträge vorgetragen werden, schließt **der Vorsitzende** um 16.40 Uhr die Sitzung.

Ansbach, 04.04.2011



**R. Schwemmbauer**

Landrat

Vorsitzender des Planungsverbandes

Protokoll:



**Schmeißer**



**L a m m e l**

Regierungsdirektor

96. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses  
am 21. Februar 2011 im Landratsamt Ansbach

### **Anwesenheitsliste**

Vorsitzender R. Schwemmbauer

Bgm. Babel  
Bgm. Czech  
OB Dr. Hammer  
OB Hartl  
Kreisrat Herold  
Kreisrat Hofmann  
Bgm. Hörner  
Bgm. Klein  
Kreisrat Kupfer  
Bgm. Maul  
Bgm. a.D. Mößner

Bgm. Schöck  
Landrat Schneider  
OB Seidel  
Bgm. Seidel  
Bgm. Walter  
Bgm. Winter  
Stadtrat Zehnder  
Bgm. Mohr i.V.  
OB Schröppel i.V.  
Bgm. Pfadler i.V.  
stv. Landrat Westphal i.V.  
Bgm. Emmert i.V.

### **Gäste**

Regionsbeauftragte Dr. Schödl, Regierung von Mittelfranken  
Ltd. RD Dr. Fugmann, Regierung von Mittelfranken  
Herr Rahn, Regierung von Mittelfranken  
Frau Grill-Bayer, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Herr Dürr, Fränkische Landeszeitung  
über 60 weitere Gäste (u.a. Bürgermeister, Windkraftgegner, Windkraftbefürworter)

### **entschuldigt fehlten**

Landrat Uhl  
Bgm. Assum  
Bgm. Federschmidt  
Bgm. Hümmer  
Bgm. Roch  
Bgmin. Wöhl